

DER PARITÄTISCHE | Feldmannstraße 92 | 66119 Saarbrücken
Verteiler: 04 AH 3 SL stationär; 04 AH 02 SL teilstatio-
när

11. April 2023 | Te
joerg.teichert@paritaet-rps.org | 0681/92660-15

Vorsitzende Gaby Schäfer
Landesgeschäftsführer Michael Hamm
Sitz Saarbrücken
Register Nr.: VR 2490 | Amtsgericht Saarbrücken

Fachrundschreiben 13/2023

„Härtefallhilfen Energie“ bei Verbrauch von Heizöl, Flüssiggas, Holzpellet, Hackschnitzel, Holzbrikett, Scheitholz und Kohle

Sehr geehrte Damen und Herren,

kleine und mittlere Unternehmen (KMU), Soloselbständige und Angehörige der freien Berufe, die in 2022 durch besonders stark gestiegene Energiekosten betroffen sind, können ab sofort Unterstützung beantragen. Die vom Land konzipierte Härtefallhilfe Energie Saarland wird als Billigkeitsleistung aus Haushaltsmitteln des Bundes gewährt und stellt darauf ab, energieträgerunabhängig zu fördern – einschließlich Pellets und Öl.

Wichtigste Voraussetzungen zur Antragstellung sind eine Verdreifachung der betrieblichen Energiekosten im Jahr 2022 gegenüber dem Jahr 2021, ein Anteil der betrieblichen Energiekosten am Umsatz von mindestens 6 Prozent im Jahr 2022 und ein durch Energiekostensteigerungen verursachtes negatives Betriebsergebnis im Jahr 2022. Antragsberechtigt sind Unternehmen mit bis zu 500 Beschäftigten und Sitz im Saarland.

Die **Antragstellung** ist **bis zum 31.10.2023** möglich.

Antragsberechtigung:

Eine Antragsberechtigung besteht für kleine und mittlere Unternehmen, Soloselbständige und Angehörige der freien Berufe, die bis zum 28.02.2022 gegründet wurden bzw. ihre Geschäftstätigkeit bis zu diesem Tage aufgenommen haben und eine energiekostenbedingte Härte zu verzeichnen hatten.

Bei natürlichen Personen ist hierfür der Tag, an dem die selbständige Tätigkeit erstmalig beim Finanzamt angemeldet wurde, heranzuziehen und bei juristischen Personen der Tag, an dem erstmalig am Rechtsverkehr teilgenommen wurde.

Antragsberechtigt sind Unternehmen mit bis zu 500 Beschäftigten und Sitz im Saarland.

In den Fällen der nachfolgenden Ausschlusskriterien kann keine Härtefallhilfe Energie Saarland gewährt werden:

Die/der Antragstellende ist ein

- Kredit- und Finanzinstitut,
- Energieversorgungsunternehmen,
- öffentliches Unternehmen,
- Unternehmen ohne Beschäftigte zum Stichtag 31.12.2022,
- Soloselbständige/r bzw. Angehörige/r der freien Berufe im Nebenerwerb ohne Beschäftigte oder
- sanktioniertes Unternehmen.

Darüber hinaus sind auch Unternehmen, die erst nach dem 28.02.2022 gegründet wurden bzw. Soloselbständige/Angehörige der freien Berufe, die ihre Tätigkeit erst nach dem 28.02.2022 aufgenommen haben, ebenso ausgeschlossen wie Unternehmen, Soloselbständige bzw. Angehörige der freien Berufe, für die zum Zeitpunkt der Antragstellung ein Insolvenzverfahren eröffnet ist, ein Eröffnungsantrag für ein Insolvenzverfahren oder eine Insolvenzbeantragungspflicht besteht.

Da die Härtefallhilfe Energie Saarland nachrangig ist zu anderen Hilfen, die der Entlastung von gestiegenen betrieblichen Energiekosten dienen, kann die Hilfe nicht bzw. insoweit nicht gewährt werden, als dass andere Hilfen zur Entlastung von gestiegenen betrieblichen Energiekosten greifen. Die Inanspruchnahme der Hilfe ist nicht ausschlaggebend, sondern die grundsätzliche Antragsberechtigung.

Kostensteigerungen, die bereits Grundlage anderer gewährter Hilfen waren, können nicht zusätzlich Bestandteil des Antrags auf Härtefallhilfe Energie Saarland sein.

Im Falle der Inanspruchnahme einer Hilfe aus dem Energiekostendämpfungsprogramm (EKDP) des Bundes kann ebenfalls keine Härtefallhilfe Energie Saarland gewährt werden.

Für das Vorliegen einer energiekostenbedingten Härte müssen die nachfolgenden **Voraussetzungen erfüllt werden:**

- **Verdreifachung der betrieblichen Energiekosten**

Anhand der betriebswirtschaftlichen Auswertung (BWA) oder der Einnahmen-Überschussrechnung (EÜR) muss mindestens eine Verdreifachung der betrieblichen Energiekosten vom Jahr 2021 zum Jahr 2022 festzustellen sein.

Sofern eine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, sind die Netto-Kosten zugrunde zu legen.

Unternehmen, Soloselbständige und Angehörige der freien Berufe, die ihre Geschäftstätigkeit erst nach dem 31.12.2020 und vor dem 01.03.2022 aufgenommen haben, können zur Ermittlung der betrieblichen Energiekosten im Jahr 2021 den Referenzpreis des jeweiligen Energieträgers für das Jahr 2021 zugrunde legen (Sonderregelung).

Energieträger	Referenzpreis 2021 (netto)
Heizöl	0,60 EUR/l
Flüssiggas	0,48 EUR/l
Holzpellets	0,23 EUR/kg
Holzhackschnitzel 20 % WG	0,10 EUR/kg
Holzbriketts	0,26 EUR/kg
Scheitholz	80,- EUR/RM (Raummeter)
Kohle	0,30 EUR/kg

- **Energieintensität**

Die Energieintensität muss sich im Jahr 2022 auf mind. sechs Prozent belaufen, was sich anhand der BWA/EÜR als Anteil der betrieblichen Energiekosten am Umsatz feststellen lässt.

- **negatives EBITDA**

Im Jahre 2022 muss ein energiekosteninduzierter, operativer Verlust vorgelegen haben. Dieser liegt vor bei einem negativen Ergebnis vor Abschreibungen, Zinsen und Steuern (EBITDA) in der Gewinn- und Verlustrechnung oder EÜR. Im Falle eines positiven EBITDA besteht kein Anspruch auf die Härtefallhilfe Energie Saarland.

- **positive Fortführungsprognose**

Mit einer Selbstauskunft im Rahmen der Antragstellung ist zu versichern, dass zum Zeitpunkt der Antragstellung der Fortbestand des Unternehmens bzw. der selbständigen/freiberuflichen Tätigkeit unter Berücksichtigung der beantragten Härtefallhilfe Energie Saarland gesichert erscheint und keine Aufgabe des Geschäftsbetriebs bzw. der selbständigen/freiberuflichen Tätigkeit in diesem Zeitraum vorgesehen ist.

Die **Höhe der Härtefallhilfe** Energie Saarland berechnet sich aus der betrieblichen Energiekostensteigerung im Vergleich der Jahre 2021 und 2022 abzüglich der im Rahmen der Überbrückungshilfe IV erstatteten betrieblichen Kosten für Elektrizität, Heizung, Kälte und Gas (Bestandteil der Kostenposition 07) sowie abzüglich der erhaltenen Rückvergütungen für den Monat Dezember 2022 (Dezember-Soforthilfe für Gas und Fernwärme).

Die Härtefallhilfe Energie Saarland darf jedoch die Höhe des negativen EBITDA 2022 nicht übersteigen und ist auf 200.000,- EUR begrenzt. Die Obergrenzen gelten auch im Falle eines Unternehmensverbunds.

Ferner dürfen die beihilferechtlichen Obergrenzen gemäß der BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022 nicht überschritten werden. Hierbei müssen insbesondere beantragte/erhaltene Leistungen nach dem Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz, dem Strompreisbremsegesetz und dem Erdgas-Wärme-Preisbremsegesetz berücksichtigt werden. Die Einhaltung der beihilferechtlichen Obergrenze hat die/der Antragstellende im Antragsformular zu versichern.

Der Antrag ist grundsätzlich durch die/den Vertreter/-in des Unternehmens, die/den Soloselbständige/n bzw. Angehörige/n der freien Berufe einzureichen. Die **Einbindung einer/s prüfenden Dritten** (Steuerberater/in, Wirtschaftsprüfer/in, vereidigte/r Buchprüfer/in oder Rechtsanwältin/Rechtsanwalt) **ist verpflichtend**. Insbesondere das Vorliegen der Antragsvoraussetzungen hat sie/er zu bescheinigen. Die Bescheinigung und Erklärungen des prüfenden Dritten sind im ausgedruckten Antragsformular abzugeben. **Das Formular ist von der/m prüfenden Dritten zu unterzeichnen.**

Die Kosten der Bescheinigung durch die/den prüfende/n Dritte/n können im Falle einer positiven Entscheidung über den Antrag auf Härtefallhilfe Energie Saarland mit einer Billigkeitsleistung aus Landesmitteln in Höhe von bis zu 250,- EUR unterstützt werden. Diese Unterstützung ist im Antrag geltend zu machen und wird im Falle der Bewilligung des Antrags auf Härtefallhilfe Energie Saarland summiert mit der bewilligten Härtefallhilfe Energie Saarland an die/den Antragstellenden überwiesen. Der finanzielle Ausgleich hat zwischen Antragstellendem und prüfender/m Dritten zu erfolgen.

Im Falle einer Ablehnung des Antrags auf Härtefallhilfe Energie Saarland, wird auch keine Billigkeitsleistung zur Minderung der Kosten für die Bescheinigung der/des prüfenden Dritten gewährt.

- Das Antrags- und Bewilligungsverfahren wird ausschließlich elektronisch durchgeführt.
- Der Antrag ist über das [Online-Formular](#) einzureichen.
- Eine postalische Antragstellung oder eine solche per Telefax oder E-Mail ist ausgeschlossen.
- Bitte beachten Sie die oben beschriebenen Hinweise zur Antragseinreichung:
- Die/Der Antragstellende erhält eine Empfangsbestätigung durch die Bewilligungsstelle innerhalb von drei Arbeitstagen per E-Mail.
- Es ist grundsätzlich nur eine Antragstellung je Unternehmen, Unternehmensverbund, Soloselbständigem bzw. Angehörigem der freien Berufe möglich. Einzige Ausnahme bilden die Sozialunternehmen (gemeinnützige Unternehmen), die je Betriebsstätte einen Antrag stellen dürfen unter Einhaltung der beihilferechtlichen Vorgaben.

- Im Falle verbundener Unternehmen muss der Sitz der obersten vorgeschalteten Einheit des Unternehmensverbands im Saarland sein. Der Unternehmensverband ist vollständig im Antrag darzustellen, der Härtefallhilfe Energie Saarland können jedoch nur die im Saarland liegenden Betriebsstätten zugrunde gelegt werden.
- Die Bewilligungsstelle, das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie, ist sowohl für die Entscheidung über den Antrag, den Erlass des Bewilligungsbescheids sowie für die gesamtheitliche Abwicklung der Härtefallhilfe Energie Saarland zuständig.

Die Antragstellung hat bis zum 31.10.2023 zu erfolgen. Die Bearbeitung später eingehender Anträge ist ausgeschlossen.

Der Antragsteller hat den Eingang des Bewilligungsbescheids per E-Mail an bewilligungsstelle@wirtschaft.saarland.de zu bestätigen. Im Anschluss daran wird die Auszahlung der Härtefallhilfe Energie Saarland auf das im Antrag angegebene Konto veranlasst. **Im Antrag ist zwingend die für die im Antrag angegebene Steuernummer beim Finanzamt hinterlegte Kontoverbindung anzugeben. Die/der Antragstellende hat dies im Vorfeld der Antragstellung sicherzustellen, da eine Änderung der Antragsdaten nach Antragstellung ausgeschlossen ist.**

Diesem Schreiben sind folgende Anlagen beigelegt:

Anlage 1: Richtlinie zu Härtefallhilfen des Bundes und des Landes für kleine und mittlere Unternehmen, Soloselbständige und Angehörige der freien Berufe wegen stark gestiegener betrieblicher Energiekosten im Jahr 2022

Anlage 2: FAQ zur Richtlinie zu Härtefallhilfen des Bundes und des Landes

Empfehlung:

- *Bitte prüfen Sie, ob Sie die Antragsvoraussetzungen erfüllen. Wenn ja, stellen Sie bitte mit den/dem Verantwortlichen Ihrer Steuerberaterkanzlei den Onlineantrag.*
- *Sollten Sie die Antragsvoraussetzungen nicht erfüllen, lassen Sie sich dies bitte von den/dem Verantwortlichen Ihrer Steuerberaterkanzlei bestätigen. Die Nichterfüllung der Antragsvoraussetzungen wird die Regel bei den Mitgliedseinrichtungen des DPWV-RLP/SL sein. Da wir noch im April 2023 mit den Verantwortlichen der Landesverbände der Pflegekassen und des Landkreistag Saarland Gespräche über ein vereinfachtes Verfahren zur Kompensation der entstandenen Energie-mehrkosten für Heizöl, Flüssiggas, Holzpellet, Hackschnitzel, Holzbrikett, Scheitholz und Kohle betriebene Heizungssysteme abschließend führen werden, was zu einer unterjährigen Erhöhung der Pflegesätze für diese Einrichtungen führen wird, ist es von Vorteil, wenn Sie vorab den Nachweis/Bestätigung führen können, dass eine andere (staatliche) Kompensation nicht möglich ist.*

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Jörg Teichert
Referent